

Informationen zur Künstlersozialabgabe für Steuerberater



Wussten Sie schon, dass ...

- **seit dem Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen ist,**
- **zu den Verwertern nicht nur diejenigen gehören, die typischerweise solche Leistungen nutzen, sondern auch solche, die Ihre Produkte gestalten lassen oder Werbung für das eigene Unternehmen betreiben,**
- **zu den Künstlern im Sinne des KSVG z. B. auch Grafiker, Designer, Layouter, Illustratoren, Texter, Fotografen und Visagisten gehören, selbst wenn sie steuerrechtlich nicht als Künstler anerkannt werden.**

Abgabepflicht der Unternehmer nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Nach dem 1983 in Kraft getretenen KSVG müssen Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen Abgaben an die Künstlersozialkasse (KSK) entrichten. Durch das Gesetz erhalten selbständige Künstler und Publizisten im Wesentlichen den gleichen Schutz, den die Sozialversicherung den Arbeitnehmern bereits seit langem gewährt. Sie sind danach renten-, kranken- und pflegeversichert und zahlen ebenso wie Arbeitnehmer nur etwa die Hälfte ihrer Beiträge. Die zweite Beitragshälfte wird durch die Abgaben der Verwerter ihrer Leistungen und durch einen Zuschuss des Bundes finanziert.

Welche Unternehmer unterliegen der Abgabepflicht?

Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, sind in § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG aufgezählt. Grundsätzlich zählen dazu alle Unternehmen, die durch den Einsatz ihrer Organisation, besonderer Strukturen oder speziellen „Know-hows“ den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen. Ausdrücklich im Gesetz genannt sind:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschl. Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf

gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,

3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
4. Rundfunk, Fernsehen
5. Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
8. Variete- und Zirkusunternehmen, Museen,
9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG gehören auch Unternehmen, die **Werbung für ihr eigenes Unternehmen** betreiben, zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Um der Vielfalt und Weiterentwicklung der Kunst und Verwertungsformen Rechnung zu tragen, wurde in § 24 Abs. 2 KSVG eine **Generalklausel** aufgenommen. Danach sind zur Künstlersozialabgabe auch die Unternehmer verpflichtet, die zwar nach Abs. 1 nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik gehören, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen. Die Abgabepflicht nach der Generalklausel besteht z. B. für Unternehmen, die im Bereich des **Produktdesigns** tätig sind. Dies ist u. a. bei Tapeten-, Teppich-, Porzellan-, Möbel- und Inneneinrichtungsfirmen der Fall. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass beispielsweise auch ein Industrieunternehmen unter die Abgabepflicht fällt, das regelmäßig Entgelte an Architekten und Designer für Entwürfe von Tür- und Fensterbeschlägen zahlt (vgl. BSG-Urteil vom 30.01.2001 – B 3 KR 1/00 R).

Welche Zahlungen sind abgabepflichtig?

Zur Berechnung der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte heranzuziehen (§ 25

KSVG). **Entgelt** im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen oder zu Pensionskassen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle **Auslagen** (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) **und Nebenkosten** (z. B. für Material, Entwicklung und nicht künstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

Abgabe auch für Zahlungen an nicht versicherte Künstler oder Publizisten

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbständig künstlerisch oder publizistisch tätig, aber nicht nach dem KSVG versichert sind. Künstler oder Publizist in diesem Sinne ist auch, wer die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig ausübt (z. B. Beamte, Studenten, Rentner, die nebenbei publizistisch oder künstlerisch tätig sind) oder wer seinen ständigen Aufenthaltsort im Ausland hat oder im Ausland tätig ist.

Unerheblich für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist, ob die selbständigen Künstler oder Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder unter einer Firma (Einzelfirma, aber auch OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft) beauftragt werden.

Die steuerliche Einstufung dieser Personen als Gewerbetreibende oder Freiberufler ist für die Beurteilung der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht maßgeblich. Die an nicht versicherte Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, um Wettbewerbsnachteile für die versicherten Künstler und Publizisten zu vermeiden.

Beispiel: Das Honorar eines Möbelherstellers für den Entwurf eines Designers, der vom Finanzamt als Gewerbetreibender eingestuft worden ist, unterliegt ebenso der Abgabepflicht, wie die Zahlung an einen pensionierten Lehrer für regelmäßige Artikel in der Kundenzeitschrift.

Zusammengefasst:

In die Bemessungsgrundlage sind alle für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen geleisteten Zahlungen einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Künstler oder Publizisten selbst der Versi-

cherungspflicht nach dem KSVG unterliegen. Eine beispielhafte Aufzählung der Tätigkeiten, die im Sinne des KSVG als künstlerisch oder publizistisch gelten, finden Sie in der Informationsschrift Nr. 6 zur Künstlersozialabgabe unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten,
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten [GVL], VG Wort, VG Bild-Kunst),
- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) und an GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handeln,
- Reisekosten und andere steuerfreie Aufwandsentschädigungen, die dem Künstler im Rahmen der steuerlichen Freibeträge erstattet werden.

Abgabesätze und Verfahren

Die Abgabesätze werden jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales per Verordnung festgesetzt und ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
3,9%	3,8%	3,8%	4,3%	5,8%	5,5%	5,1%	4,9%	4,4%	3,9%

Abgabepflichtige Unternehmer sind von Gesetzes wegen verpflichtet, sich bei der KSK zu melden. Zur Feststellung der Höhe der zu zahlenden Künstlersozialabgaben werden den erfassten Abgabepflichtigen Meldebogen übersandt. Unternehmer, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, werden von der KSK eingeschätzt und ggf. mit einem Bußgeld belegt. Entsprechendes gilt, wenn Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäß geführt, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorgelegt werden.

Anmeldungen und Fragen richten Sie bitte an folgenden Adresse:

Künstlersozialkasse, 26380 Wilhelmshaven
Fax: 04421/ 7543 – 711
E-Mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de
Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Künstlersozialkasse